

Der Text selbst beginnt mit der Einleitung des sogen. Schwabenspiegels vom Absatze a bis e einschliesslich nach der Zählung des Druckes LZ. Hieran reiht sich das rhythmische Vorwort „[I]ch tummer so man saget bey wege“ u. s. w. des Sachsenspiegels in seinen ersten 12 Strophen beziehungsweise 96 Versen, in Homeyer's Ausgabe S. 123—127; weiter der Prolog desselben, ebendort S. 136/137; der Textus prologi, ebendasselbst S. 138.

Von feyern vnd von fewer:

Item wie man feyren sol die heiligen tag. viii<sup>c</sup>xxx.

Item wenn der mensch arbeyten sol vnd mag. viii<sup>c</sup>xxxj.

Item was der mensch nit thun sol an den heiligen tagen. viii<sup>c</sup>xxxij.

Item von dem fewer zubehalten. viii<sup>c</sup>xxxiiij.

Von fursprechen. [Art. 834—843.]

Von dem gericht vnd schöpfen. [Art. 844—891.]

Von gewere. [Art. 892—917.]

Von gezeügnüss. [Art. 918—941.]

Von geben vnd nemen. [Art. 942—1004.]

Von gut vnd varnd hab. [Art. 1005—1103.]

Von gesetzen vnd geboten vnd gewonheiten. [Art. 1104—1118.]

Von hanthaffter tat, vnd hantuesten, vnd von brieffen vnd insiegelen.  
[Art. 1119—1139.]

Von erwelung — nämlich des Papstes, der Aebte u. s. w. — vnd von hergewette [vnd von helffen] vnd von herschilt vnd von heyden.  
[Art. 1140—1153.]

Von dem das zu dem garten gehört. [Art. 1154—1158.]

Von dem hirten vnd von dem viech. [Art. 1159—1174.]

Von hochzeit vnd von hoffspeisz. [Art. 1175—1181.]

Von juden vnd von pfaffen. [Art. 1182—1212.]

Von kempffen vnd kampff. [Art. 90—101.] Vgl. oben den Abschnitt von kempfflichem ansprechen. Neben der jetzt in Frage stehenden rothen Ueberschrift „von kempffen vnd kampff“ steht schwarz von derselben Hand: diesz uolgt nach kempfflichen ansprachen am dritten plat voren.

Von ketzern. [Art. 1213—1228.]

Von kriegem vnd entsagen. [Art. 1229—1235.]

Von knechten. [Art. 1236—1249.]

Von dem kayser. [Art. 1250—1263.]

Von der kirchen vnd dem kirchoff. [Art. 1264—1292.]

Von kinden. [Art. 1293—1328.]

Von dem kauffen vnd verkauffen. [Art. 1329—1357.]

Von dem konig. [Art. 1358—1381.]

Von lehen. [Art. 1382—1400.]

Von leyhen vnd entlehen. [Art. 1401—1419.]